

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 21, Seite 882) regelt das Bürgerliche Gesetzbuch die Vorsorgevollmacht in einem eigenen Paragraphen – in § 1820 BGB. Für die Form und Gestaltung von Vorsorgevollmachten gibt es keine neuen Anforderungen; allerdings ist das „Ausdrücklichkeitsanfordernis“ für Vollmachten im Bereich der Personensorge in § 1820 Absatz 2 BGB für alle Fälle zusammengefasst. Der Kreis der als Bevollmächtigte grundsätzlich ungeeignete Personen wurde erheblich ausgeweitet und umfasst künftig alle Mitarbeiter von Diensten, die in der Versorgung des Vollmachtgebers tätig sind. Schließlich wird die öffentliche Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörden für Vorsorgevollmachten modifiziert (§ 7 Betreuungsorganisationsgesetz - BtOG). Durch eine Vorsorgevollmacht kann i. d. R. eine rechtliche Betreuung nach § 1814 BGB vermieden werden. Eine Betreuung ist entbehrlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch eine Vollmacht ebenso gut erledigt werden können (§ 1814 Absatz 3 Nr.1 BGB).

1. Regelungsbedarf

Mit der seit 1. Januar 2023 eingeführten **Ehegattennotvertretung** ist die Vorsorge nicht vollumfänglich geregelt. Weiterhin sind Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung sinnvoll. Das Notvertretungsrecht regelt ausschließlich Gesundheitsangelegenheiten für maximal sechs Monate. Wenn nach Ablauf von sechs Monaten die betroffene Person nicht wieder selbst entscheiden kann und liegt keine Vorsorgevollmacht vor, muss eine Betreuungsperson vom zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht) bestellt werden.

Eine **Vorsorgevollmacht** ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Mit der schriftlichen Vorsorgevollmacht werden vertraute Personen bevollmächtigt im Außenverhältnis Rechtsgeschäfte im Namen der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers vorzunehmen.

Die **Patientenverfügung** hat einen anderen Regelungsgehalt als eine Vorsorgevollmacht. Die Patientenverfügung regelt, wie z. B. bei unheilbarer Krankheit, Koma oder Unfall, wenn vorübergehend keine eigenen Entscheidungen möglich sind, medizinischen Behandlungen erfolgen. Teile beider Erklärungen können.

Mit der **Betreuungsverfügung** wird Einfluss auf die vom Betreuungsgericht anzuordnende Betreuung genommen, weil z. B. keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. So können die Person und auch die Lebensgestaltung bei Betreuung festgelegt werden. Die Betreuungsverfügung berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften.

2. Vorsorgevollmacht

Mit der schriftlichen Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine geschäftsfähige Bürgerin bzw. ein Bürger schriftlich eine geschäftsfähige Person, in einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben zu erledigen bzw. Entscheidungen zu treffen. Die Vorsorgevollmacht ist eine Willenserklärung, die einem anderen Menschen die rechtsgeschäftliche Vertretung erlaubt. Mit der Vorsorgevollmacht wird die bevollmächtigte Person zum Vertreter im Willen, d. h., die oder der Bevollmächtigte entscheidet an Stelle des Vollmachtgebers. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung, setzt aber volles Vertrauen zu der Person voraus, die mit dieser Vollmacht ausgestattet werden soll. Der beste Schutz gegen Missbrauch der Vorsorgevollmacht besteht in der Bevollmächtigung von vertrauten Familienangehörigen.

Ein Vorteil der Vorsorgevollmacht ist, dass bevollmächtigte Personen nach Kenntnis der Notsituation handeln können und nicht wie bei einer Betreuung eine gerichtliche Bestellung erfolgt. Nach neuerer BGH-Rechtsprechung müssen Vorsorgevollmachten auch von Banken akzeptiert werden.

Ein Nachteil der Vorsorgevollmacht ist, dass bevollmächtigte Personen weniger Akzeptanz im Rechtsverkehr haben als vom Gericht bestellte Betreuerinnen oder Betreuer.

3. Bevollmächtigte

Bevollmächtigte erlangen durch die Vorsorgevollmacht umfassende Befugnisse und können für den Vollmachtgeber praktisch jedes Rechtsgeschäft tätigen. Es erschließt sich somit ohne weiteres, dass mit einer Vorsorgevollmacht große Verantwortung delegiert wird. Vor der Erteilung der Vollmacht (bzw. Generalvollmacht) sollten Vollmachtgeberinnen bzw. Vollmachtgeber sich deshalb der Risiken bewusst werden und Bevollmächtigte sorgsam aussuchen.

Bevollmächtigte, die Kenntnis von der Vollmacht erhalten, können sofort nach Kenntnis von der Notsituation handeln und nicht erst wie bei der Betreuung nach einer gerichtlichen Bestellung. Bevollmächtigte unterliegen auch nicht der Kontrolle des Betreuungsgerichts bei der Vermögensverwaltung wie ein gerichtlich bestellter Betreuer.

Im Außenverhältnis ist die Vollmacht dagegen in aller Regel unbeschränkt. Das bedeutet, dass Vollmachtnehmer im Rechtsverkehr mit der Vollmacht aktiv werden können, sobald die Vollmachtsurkunde vorliegt. Potentielle Geschäftspartner oder betreffende Stellen werden nicht prüfen, ob Vollmachtnehmer gemäß der Vorgaben im Innenverhältnis handeln und somit überhaupt tätig werden dürfen.

4. Einzelvollmacht

Der Vollmachtgeber hat grundsätzlich die Wahl, ob er einen oder mehrere Bevollmächtigte einsetzen möchte. Grundsätzlich ist es möglich, Einzelvollmachten für unterschiedliche Aufgabenbereiche zu erteilen.

Mit jeweils voneinander getrennten Einzelvollmachten können verschiedene Personen als Bevollmächtigte für bestimmte Teilbereiche, sogenannte Aufgabenkreise (z. B. Gesundheitsangelegenheiten, Vermögensangelegenheiten) schriftlich bevollmächtigt werden. Mehrere Einzelvollmachten können sinnvoll sein, wenn es z. B. zwei Personen des absoluten Vertrauens gibt, von denen sich die eine besser für Vermögensangelegenheiten, die andere eher für Gesundheitsangelegenheiten eignet. Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten muss in jeder Vorsorgevollmacht eindeutig beschrieben werden, welche Person konkret für welchen Aufgabenbereich verantwortlich ist.

5. Doppelvollmacht

In einer Vorsorgevollmacht können auch mehrere Bevollmächtigte ernannt werden. Bei der Doppelvollmacht werden zwei bevollmächtigte Personen gleichzeitig eingesetzt, die den Vollmachtgeber entweder nur gemeinsam oder getrennt voneinander vertreten dürfen.

Werden mehrere Personen als Bevollmächtigte für die gleichen Aufgabenbereiche bestimmt, sollte jede einzelne Person auch alleine entscheiden können. Andernfalls müssten die Bevollmächtigten immer gemeinsam auftreten und entscheiden. Wenn es keine Einigung gibt, oder ein Bevollmächtigter nicht erreicht werden kann, kann keiner handeln.

In der Vorsorgevollmacht sollte festgelegt sein, wer bei Unstimmigkeiten die Entscheidungsgewalt hat.

Durch die Doppelvollmacht kann sich der Vollmachtgeber vor einem Vollmachtmissbrauch schützen, weil sich die beiden bevollmächtigten Personen gegenseitig kontrollieren. Im Fall einer Verhinderung einer bevollmächtigten Person entstehen zudem keine ungeklärten Situationen, die eine rechtliche Betreuung notwendig machen würde.

6. Ersatzvollmacht

Um zu verhindern, dass bei Ausfall der bevollmächtigten Personen (Urlaub, Krankheit, Tod oder Rückgabe der Vollmacht) das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung einrichtet, sollte eine weitere Person als Ersatzbevollmächtigte(r) benannt werden. Diese Person handelt dann stellvertretend.

Damit die/der Ersatzbevollmächtigte im Vertretungsfall auch tatsächlich für den Patienten handeln kann, muss eine inhaltsgleiche Vollmacht erstellt und hinterlegt und erst im Vertretungsfall zur Verfügung gestellt werden. Kann die ursprüngliche bevollmächtigte Person die Aufgaben wieder wahrnehmen, muss die/der Ersatzbevollmächtigte die Vollmacht sofort zurückgeben, um missbräuchliche Verwendung, Konflikte und Unklarheiten gegenüber Dritten zu vermeiden.

7. Untervollmacht

Wenn in der Vorsorgevollmacht festgelegt ist, dass die bevollmächtigte Person Untervollmachten ausstellen darf, kann die bevollmächtigte Person anderen Personen eine Untervollmacht für einzelne Angelegenheiten ausstellen.

8. Transmortale Vorsorgevollmacht

Normalerweise gilt die Vorsorgevollmacht während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers und die Vorsorgevollmacht erlischt mit dem Tod. Soll die Vorsorgevollmacht auch über den Tod hinaus gelten, muss dies explizit in der sogenannten transmortalen Vorsorgevollmacht festgeschrieben werden. Mit der transmortalen Vollmacht können Vollmachtgeber ihren Willen über den eigenen Tod hinaus Geltung verschaffen. Mit der transmortalen Vorsorgevollmacht können bevollmächtigte Personen auch nach dem Tod des Vollmachtgebers ohne Testament oder Erbschein die Beerdigung durchführen, die Wohnung auflösen und Versicherungsverträge, Telefon, TV und Rundfunk kündigen. Die bevollmächtigte Person ist dadurch von möglichen Erben nicht abhängig bzw. nicht weisungsgebunden.

9. Rechtsnatur der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist nur eine rechtliche Vertretung wie die Betreuung. Will der Vollmachtgeber mehr als eine rechtliche Vertretung, muss in der Vorsorgevollmacht darauf hingewiesen werden.

10. Umfang der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht kann sich auf alle rechtlich relevanten Handlungen beziehen, bei denen Stellvertretung zulässig ist. Ausgeschlossen sind höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie beispielsweise Eheschließung, Testament oder Wahlrecht.

11. Gültigkeit der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist sofort gültig, wenn sie im Original vorgelegt wird.

12. Vorsorgevollmacht verhindert Betreuung

Gemäß § 1814 Abs. 3 Nr. 1 BGB (Neufassung nach Reform des Betreuungsrechts zum 1.1.2023) ist die gerichtliche Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen genauso gut durch einen Bevollmächtigten erledigt werden können.

13. Keine Bevollmächtigung möglich

Wenn sich keine Angehörigen und vertraute Personen für eine Bevollmächtigung bereitfinden, oder nahe Angehörige für die Bevollmächtigung physisch oder psychisch nicht geeignet sind, im Notfall eine Vorsorgevollmacht umzusetzen, sollte eine fremde Person nicht leichtfertig beauftragt werden. Die Missbrauchsgefahr ist hoch und es gibt kaum Kontrollmöglichkeiten. Stattdessen sollte eine „Patientenverfügung“ und eine „Betreuungsverfügung“ verfasst werden. Die vom Betreuungsgericht eingesetzte Betreuerin bzw. der Betreuer haben bei Vorliegen dieser „Patientenverfügung“ und/oder dieser „Betreuungsverfügung“ die Wünsche und Vorstellungen umzusetzen.

14. Vordruckte Muster

Vordruckte Vorsorgevollmachten und Muster sind eine Hilfestellung beim Herangehen an die Thematik und geben Hinweise zur Erstellung der Vorsorgevollmacht. Sie bringen aber die Gefahr mit sich, dass in der eigenen Vorsorgevollmacht letztlich persönlich wichtige Bereiche übersehen bzw. nicht geregelt sowie individuell zu regelnde Angelegenheiten vergessen werden. Vordrucke zum Ankreuzen erfassen nicht die ganze Bandbreite der persönlichen Anliegen und Wünsche und sind nicht gerade als fälschungssicher anzusehen. Sie geben daher nur begrenzt Auskunft über die Haltung und den Willen eines Menschen. Es ist darum ratsam, die Vorsorgevollmacht in einem selbst formulierten Text zu verfassen und diese mit der bevollmächtigten Person auch persönlich zu besprechen.

15. Bankangelegenheiten

Kreditinstitute verweigern bisweilen die Anerkennung privater Vorsorgevollmachten. Teilweise gibt es sogar bei beurkundeten Vollmachten Probleme. Banken und Sparkassen legen oftmals trotzdem Wert darauf, dass aus Haftungsgründen zusätzlich zur Vorsorgevollmacht auch eine Konto- bzw. bankvollmacht vorliegt. Diese ist nach neuerer BGH-Rechtsprechung jedoch nicht notwendig. Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, sollten vorzugsweise die von der Bank/Sparkasse angebotenen Konto/Depotvollmachten ausgefüllt werden.

Sollte dieses versäumt worden oder nicht mehr möglich sein, gibt es auch andere Wege um die Anerkennung der Vorsorgevollmacht durchzusetzen. Um Kreditinstitute zu einer Anerkennung einer nicht hauseigenen Vollmacht zu „motivieren“, reicht oft ein anwaltliches Schreiben oder die Ankündigung, die Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) oder aber den Ombudsmann (unparteiische Schiedsperson) für Banken einzuschalten.

Praxistauglich hat sich auch die Ankündigung erwiesen, die Bank gerade dann haftbar zu machen, wenn sie die Vorsorgevollmacht nicht anerkennt, denn sie kann sich damit schadensersatzpflichtig machen.

Übrigens: Auch der Unsinn, dass sich Erben stets durch einen Erbschein bei Banken legitimieren müssten, ist längst vom Bundesgerichtshof verneint worden. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass entgegen der Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des eröffneten handschriftlichen Testaments ausreichen kann, um den Erben gegenüber der Bank zu legitimieren (Urteil vom 5.4.2016, Az. XI ZR 440/15).

Der BGH begründet dies damit, dass auch das Gesetz keine Pflicht zur Vorlage eines Erbscheins kennt. In Fällen, in denen das Erbrecht problemlos anders als durch Vorlage eines Erbscheins nachgewiesen werden kann, soll die Bank nicht auf die Vorlage eines Erbscheins bestehen können, der erhebliche Kosten verursacht. Nur bei konkreten Zweifeln am behaupteten Erbrecht kann die Bank die Leistung von der Vorlage eines Erbscheins abhängig machen.

16. Weitere mögliche Angaben in der Vorsorgevollmacht

Ratsam sind Hinweise in der Vorsorgevollmacht auf eine existierende Patientenverfügung und/oder Betreuungsverfügung. Rechtlich ist es weder erforderlich, die Unterschrift durch Zeugen bestätigen zu lassen, noch eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift herbeizuführen. Zur weiteren Absicherung und um Zweifeln zu begegnen, kann sich eine Unterschrift vor einem Zeugen (z. B. dem Arzt) empfehlen, der seinerseits schriftlich die Echtheit der Unterschrift sowie das Vorliegen der Einwilligungsfähigkeit des Verfassers bestätigt.

17. Beglaubigung der Vorsorgevollmacht durch die Behörde

Die Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist generell nicht erforderlich. Die Beglaubigung von Vorsorgevollmacht durch die Behörde ist nur notwendig, wenn diese zu dem Zweck erteilt wird, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Die Wirkung der Beglaubigung endet bei Vollmachten, die seit dem 1. Januar 2023 durch die Behörde nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz - BtOG öffentlich beglaubigt worden sind, mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 34 BtOG i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 2 BtOG).

18. Notarielle Beurkundung bei Immobiliengeschäften und Verbraucherdarlehen

Bei einer über den Tod hinaus wirksamen Vorsorgevollmacht hingegen ist bei Immobiliengeschäften für den Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt eine notarielle Beurkundung gesetzlich notwendig. Auch bei der Aufnahme von Verbraucherdarlehen ist eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht gesetzlich vorgeschrieben.

19. Aufbewahrung

Eine Vorsorgevollmacht sollte dort aufbewahrt werden, wo Bevollmächtigte sie leicht finden. Sinnvoll ist es, wenn Bevollmächtigte ein Original erhalten. Sie müssen nämlich das Original der Vollmacht vorlegen, wenn sie für die Vollmacht gebende Person handeln. Kopien können im Bedarfsfall auch Ärztinnen und Ärzte, Bevollmächtigte und vertraute Personen erhalten. Empfehlenswert ist es, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung am besten in einem Ordner oder einer Mappe „Vorsorgedokumente für den Notfall“ an einem feuersicheren Ort aufzubewahren.

20. Registrierung

Die Bundesnotarkammer (BNotK) führt seit 2004 das Zentrale Vorsorgeregister, in das Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, auch in Verbindung mit Patientenverfügungen, registriert werden können (Vorsorgeregister-Verordnung - VRegV), um den Betreuungsgerichten bei Bedarf die Suche nach Bevollmächtigten zu erleichtern bzw. ein Verfahren zur Bestellung von Betreuern durch das Betreuungsgericht zu vermeiden. Die Vollmacht selbst bleibt beim Vollmachtgeber. Im Vorsorgeregister wird nur gespeichert, dass es eine Vollmacht gibt. Der Aussteller der Vollmacht bekommt eine Karte im Scheckkartenformat, die auf die Registrierung hinweist.

- >>> **Telefon:** 0800 - 35 50 500 (gebührenfrei)
- >>> **Internet:** [Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer](#)

21. Widerruf der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit ohne Einhaltung einer Form widerrufen werden (§ 168, § 671 BGB), solange der Vollmachtgeber noch selbst in der Lage ist (Geschäftsfähigkeit). Bei Widerruf müssen unbedingt die an Bevollmächtigte ausgehändigten Vollmachtsurkunden zurückverlangt werden.

22. Informationen: Bundesministerium der Justiz

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat in der Broschüre „Betreuungsrecht“ alle wichtigen Informationen zusammengestellt. Diese Broschüre enthält auch ein Musterformular zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht.

- >>> Internet: [BMJ-Broschüre Betreuungsrecht 2023](#)
- >>> Internet: [BMJ-Formular Vorsorgevollmacht 2023](#)
- >>> Internet: [Formular P: Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht](#)

23. Beratung: Interessengemeinschaft Berliner Betreuungsvereine (BTV)

Zur Formulierung der Vorsorgevollmacht kann anwaltlicher oder notarieller Rat eingeholt werden. Dies ist besonders zu empfehlen, wenn z. B. umfangreiches Vermögen oder Immobilienvermögen vorliegt oder mehrere bevollmächtigte Personen eingesetzt werden sollen. In Berlin gibt es in den Bezirken anerkannte Betreuungsvereine, die Hilfe auch bei der Formulierung einer Vorsorgevollmacht bieten. Die Betreuungsvereine beraten und unterstützen Bevollmächtigte und bieten Fortbildungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen an.

- >>> Vertreten durch: Cura Betreuungsverein Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V
- >>> Telefon: 030 856980-0
- >>> Internet: [Interessengemeinschaft Berliner Betreuungsvereine \(BTV\)](#)

24. Informationen durch örtliche Bezirksämter (Amt für Soziales - Betreuungsbehörde)

In Berlin beraten und beglaubigen die örtlichen Bezirksämter (Amt für Soziales) Vorsorgevollmachten. Termine werden nur nach telefonischer Vereinbarung vergeben.

- >>> Telefon: 115
- >>> Internet: [Service-Portal Berlin - Vorsorgevollmachten beglaubigen](#)

25. Informationen durch Pflegestützpunkte in Berlin und Brandenburg

Die Pflegestützpunkte beraten und informieren kostenlos auch über Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung und führen auch Informationsveranstaltungen und Vorträge durch.

- >>> Internet: [Pflegestützpunkte in Berlin](#)
- >>> Telefon: 0800 5950059 kostenfrei Montag – Freitag 9:00 Uhr – 18:00 Uhr
- >>> Internet: [Pflegestützpunkte in Brandenburg](#)

26. Aufbau einer Vorsorgevollmacht (Beispiele für eine selbst zu fertigende Vorsorgevollmacht)

Die Vorsorgevollmacht kann für personenbezogene und/oder vermögensrechtliche Angelegenheiten ausgestellt werden, bei denen eine Stellvertretung zulässig ist. Sie kann auch als Generalvollmacht formuliert werden (Aufbau als Beispiel):

Ich

- < Nachname, Vorname, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Telefon >

erteile hiermit Vollmacht an

- < Nachname, Vorname, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr. Telefon >

und bei Verhinderung der vorgenannten Person/Personen

- < Vor- und Nachname, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr. Telefon >

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1 Gesundheitsvorsorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Absatz 1 und 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.
- Solange es erforderlich ist, darf die bevollmächtigte Person
 - a. über meine freiheitsentziehende Unterbringung (§ 1831 Absatz 1 BGB)
 - b. über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Absatz 4 BGB)
 - c. über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 Absatz 1 BGB)
 - d. über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1832 Absatz 4 BGB)

entscheiden.

2 Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen.
- Sie darf Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

3 Vertretung in Behördenangelegenheiten

< z. B. Finanzamt, Bezirksamt, Landesverwaltungsamt, Beihilfestelle, Deutsche Rentenversicherung; dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung. >

4 Bank- und Rechtsgeschäfte in Vermögensangelegenheiten

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen;
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen;
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen;
- Verbindlichkeiten eingehen;
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten;
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung gestattet ist (also Gelegenheitsgeschenke oder nach meinen Lebensverhältnissen angemessene Zuwendungen).

5 Post- und Fernmeldeverkehr

< z. B. Erlaubnis der Vertragsabschlüsse, Kündigungen von Post- und E-Mail-Verkehr; Telefon- und Handy-Verträgen. >

6 Vertretung vor Gericht

< z. B. Erlaubnis der Vertretung in Prozesshandlungen aller Art. >

7 Digitale Medien

< z. B. Erlaubnis von Vertragsabschlüssen, Kündigungen von Internet-, PC-, Smartphone-Inhalte und -Verbindungen. >

8 Versicherungsangelegenheiten

< z. B. Verwaltung und Schriftverkehr mit der Privaten Krankenversicherung und andere Versicherungen. >

9 Untervollmachten

< z. B. Erteilung von Untervollmachten an Steuerberater, Rechtsanwalt usw. >

10 Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

...
...
...

Vollmachtnehmerin/Vollmachtnehmer: (nicht vorgeschrieben)

- < Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers >

Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber:

- < Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers >

27. Gesetzliche Vorschriften ab 1. Januar 2023

Bürgerliches Gesetzbuch (ab 1. Januar 2023)

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 – 1888)

Abschnitt 3 - Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft (§§ 1773 – 1888)

Titel 3 - Rechtliche Betreuung (§§ 1814 – 1881)

Untertitel 1 - Betreuerbestellung (§§ 1814 – 1820)

§ 1814 BGB

Voraussetzungen

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
 1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
 2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1820 BGB

Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

- (1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.
- (2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:
die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
 1. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,
 2. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.
- (3) Das Betreuungsgericht bestellt einen Kontrollbetreuer, wenn die Bestellung erforderlich ist, weil
 1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und
 2. aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.
- (4) Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn
 1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder

2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

(5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

Bürgerliches Gesetzbuch (ab 1. Januar 2023)

Buch 4 - Familienrecht (§§ 1297 – 1888)

Abschnitt 3 - Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft (§§ 1773 – 888)

Titel 3 – Rechtliche Betreuung (§§ 1814 – 1881)

Untertitel 2 - Führung der Betreuung (§§ 1821 – 1860)

Kapitel 2 – Personenangelegenheiten (§§ 1827 – 1834)

§ 1827 BGB

Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828 BGB

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

- (1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
- (2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.
- (3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.
- (4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1831 BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil
 1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. 2Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832 BGB

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

- (1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn
 1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
 2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,

4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Betreuungsorganisationsgesetz (ab 1. Januar 2023)

§ 7 BtOG

Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Urkundsperson bei der Behörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen. Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt. Die Behörde soll auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Absatz 2 der Bundesnotarordnung hinweisen, wenn sie eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung nach Satz 1 beglaubigt hat.

(2) Die Urkundsperson bei der Behörde darf die Beglaubigung einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 1 nur vornehmen, wenn diese zu dem Zweck erteilt wird, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Sie darf eine Beglaubigung nicht vornehmen:

1. von Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text oder
2. wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(3) Die Behörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

(4) Für jede Beglaubigung nach Absatz 1 Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beglaubigung abweichend von Absatz 4 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Betreuungsorganisationsgesetz (ab 1. Januar 2023)

§ 34 BtOG

Anwendungsvorschrift zu § 7

§ 7 Absatz 1 Satz 2 ist nur auf Vollmachten anzuwenden, die seit dem 1. Januar 2023 durch die Behörde nach § 7 Absatz 1 Satz 1 öffentlich beglaubigt worden sind.